



- Der Gemeindevorstand - Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Höchst i. Odw.
Satzung
gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Beinegasse 48“
im Ortsteil Mümling-Grumbach

hier: Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung
gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2
i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Beinegasse 48“ im Ortsteil Mümling-Grumbach nebst Begründung wird gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der Zeit

vom 08.10.2018 bis 09.11.2018

im Rathaus der Gemeinde Höchst, Montmelianer Platz 4, Zimmer Nr. 109, während der folgenden Dienststunden öffentlich ausgelegt:

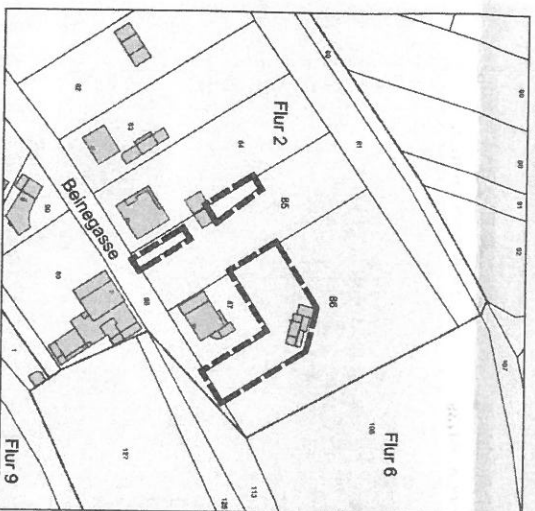
montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich:
dienstags
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Bekanntmachung sowie die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen können auch auf der Internetseite der Gemeinde Höchst i. Odw. unter <http://www.hoechst-i-odw.de> eingesehen werden.

Das in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehende Grundstück liegt im Osten des Ortsteils Mümling-Grumbach am nordöstlichen Ende der Beinegasse.

Der Geltungsbereich des Satzungsgebietes umfasst in der Gemarkung Mümling-Grumbach, Flur 2, den südwestlichen Abschnitt des Flurstücks Nr. 86 (Teilgeltungsbereich A). Randbereiche am Westrand des benachbarten Flurstücks Nr. 85, die als naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen benötigt werden, werden als Teilgeltungsbereich B in die Satzung einbezogen.

Der Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Karte ersichtlich.



Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Jedermann hat das Recht, den Satzungsentwurf und die Begründung während der Offenlegungszeit einzusehen und kann über den Inhalt Auskunft verlangen. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Höchst i. Odw. eingereicht oder bei der Gemeindeverwaltung zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Höchst i. Odw., den 24.09.2018

Der Gemeindevorstand

der Gemeinde Höchst i. Odw.

Horst Bitsch Bürgermeister